

# **BGer 2A.41/2001 vom 12. Januar 2001**

Bundesgericht, 2001-01-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.41\\_2001](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.41_2001)

FR: TF 2A.41/2001 du 12 janvier 2001

IT: TF 2A.41/2001 del 12 gennaio 2001

## **Regeste**

Bürgerrecht und Ausländerrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die zuständige Behörde kann einen Ausländer in Ausschaffungshaft nehmen bzw. in dieser belassen, wenn die Voraussetzungen von Art. 13b des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142. 20) erfüllt sind. Danach ist erforderlich, dass ein erstinstanzlicher, nicht notwendigerweise auch rechtskräftiger, Weg- oder Ausweisungsentscheid vorliegt (vgl. BGE 121 II 59 E. 2a S. 61), dessen Vollzug (z.B. wegen fehlender Reisepapiere) noch nicht möglich, jedoch absehbar ist. Zudem muss einer der in Art. 13b Abs. 1 ANAG genannten Haftgründe bestehen ( BGE 124 II 1 E. 1 S. 3), die Ausschaffung rechtlich und tatsächlich möglich sein ( Art. 13c Abs. 5 lit. a ANAG ; vgl. BGE 122 II 148 E. 3 S. 152 ff.) und die Papierbeschaffung mit dem nötigen Nachdruck verfolgt werden ( Art. 13b Abs. 3 ANAG ; Beschleunigungsgebot; BGE 124 II 49 ff.). Die Haft darf höchstens drei Monate dauern; stehen dem Vollzug der Wegweisung besondere Hindernisse entgegen, so kann die Haft mit Zustimmung der kantonalen richterlichen Behörde um höchstens sechs Monate verlängert werden ( Art. 13b Abs. 2 ANAG ).

### **E. 2**

a) Das Bundesamt für Flüchtlinge hat den Beschwerdeführer am 12. Januar 2001 aus der Schweiz weggewiesen. Der Wegweisungsentscheid erweist sich jedenfalls nicht als offensichtlich unzulässig (vgl. BGE 125 II 217 E. 2 S. 220 f., mit Hinweis), auch wenn die politische Lage seit dem Tod Kabilas und der Machtübernahme durch seinen Sohn momentan nicht sehr stabil ist. Allenfalls hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit, beim Bundesamt für Flüchtlinge eine Wiedererwägung des Wegweisungsentscheides zu beantragen. Es mag sein, dass der Flugverkehr nach Kinshasa zeitweise eingeschränkt ist; es sprechen aber keine Gründe dafür, dass sich der Vollzug der Wegweisung innert der gesetzlichen Frist kaum realisieren lassen (vgl. BGE 125 II 217 E. 2 S. 220, mit Hinweis). Die Anordnung der Ausschaffungshaft ist demnach bundesrechtskonform, wenn auch einer der in Art. 13b Abs. 1 ANAG genannten Haftgründe gegeben ist. b) Der Haftrichter hat die Ausschaffungshaft auf Art. 13b Abs. 1 lit. c ANAG gestützt. Nach dieser Bestimmung kann ein weggewiesener Ausländer in Ausschaffungshaft genommen werden, wenn konkrete Anzeichen befürchten lassen, dass er sich der Ausschaffung entziehen will, insbesondere weil sein bisheriges Verhalten darauf schliessen lässt, dass er sich behördlichen Anordnungen widersetzt. Erforderlich sind konkrete Anhaltspunkte, dass der Ausländer sich der Ausschaffung entziehen und untertauchen will. Der Vollzug der Wegweisung muss erheblich gefährdet erscheinen. Dass der Betroffene einer Ausreisearrrest nicht Folge geleistet hat und sich illegal in der Schweiz aufhält, genügt

hierfür allein ebenso wenig wie die Tatsache, dass er keine Papiere besitzt und nur mangelhaft an deren Beschaffung mitwirkt. Die Passivität des Ausländers kann jedoch, gleich wie das Fehlen eines festen Aufenthaltsortes oder die Mittellosigkeit, ein weiterer Hinweis dafür sein, dass er sich der Ausschaffung entziehen will. Nicht bloss passiv verhält sich der Ausländer, der erkennbar unglaubwürdige und widersprüchliche Angaben über Herkunft, Einreise, Unterkunft, Verbleib von Reisepapieren und dergleichen macht; wer auf diese Weise die Vollzugsbemühungen der Behörden erschwert, scheint eher bereit, sich der Ausschaffung zu entziehen. Liegen eigentliche Täuschungsmanöver vor, um die Identität zu verschleiern bzw. die Papierbeschaffung zu erschweren (z.B. Verwenden gefälschter Papiere, Auftreten unter mehreren Namen), ist die Gefahr des Untertauchens regelmässig zu bejahen ( BGE 122 II 49 E. 2a S. 50 f.). Aus den Verfügungen des Bundesamts für Flüchtlinge vom 12. Januar 2001 sowie der Schweizerischen Asylrekurskommission vom 16. Januar 2001 (betreffend aufschiebender Wirkung) ergibt sich, dass der Beschwerdeführer im Asylverfahren bezüglich der geltend gemachten Bedrohung sowie des Reiseweges unglaubwürdige Angaben gemacht hat. Darauf ist auch im Haftprüfungsverfahren abzustellen, zumal dagegen nur unbehelfliche Gründe vorgebracht werden. Wer aber die Asylbehörden auf diese Weise hinters Licht führen will, von dem kann auch nicht erwartet werden, dass er sich den Behörden für den Vollzug der Wegweisung zur Verfügung halten will. Als weiteres Indiz für die Untertauchensgefahr kommt dazu, dass der Beschwerdeführer eigenen Angaben gemäss seine Identitätskarte und seinen Geburtsschein im Kongo zurückgelassen und für den Flug in die Schweiz einen auf einen fremden Namen lautenden Reisepass verwendet hat. Der Haftrichter hat damit die Untertauchensgefahr zu Recht bejaht, und die Anordnung der Ausschaffungshaft erweist sich als bundesrechtskonform.

### **E. 3**

Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen. Da sie nicht als von vornherein aussichtslos gelten kann und die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers gegeben erscheint, ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stattzugeben (vgl. Art. 152 Abs. 1 OG ). Es sind daher keine Gerichtskosten zu erheben. Der Beschwerdeführer verlangt auch die unentgeltliche Rechtsbeistandung. Diesem Begehren kann nicht entsprochen werden, da nach dem Wortlaut von Art. 152 Abs. 2 OG nur Rechtsanwälte zu unentgeltlichen Rechtsbeiständen ernannt werden können.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.